



Dienstleistungsvertrag

Die

IMPULS Consulting EWIV

Dortmunder Straße 2, 04357 Leipzig

vertreten durch den Geschäftsführer

(nachfolgend als Auftragnehmer bezeichnet)

schließt im Auftrag und im Namen ihrer Mitglieder zum Zweck der gemeinsamen Projektentwicklung,
mit

vertreten durch den Geschäftsführer oder Inhaber,

(nachfolgend als Auftraggeber bezeichnet)

folgenden Dienstleistungsvertrag:

I. Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber wünscht die Durchführung einer Gründungsberatung und überträgt dem Auftragnehmer die daran anschließende Betreuung bei der Errichtung einer europäischen Gesellschaft (EWIV) inklusive aller dafür notwendigen Erfordernisse, welche näher im Punkt II. definiert werden. Es finden keine Beratungen im Bereich der Kammerberufe statt.

II. Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten:

- Eine umfassende Beratung über die angestrebte Gesellschaftsform und ihre Wirkungsweisen
- Die Erstellung der für die Errichtung notwendigen Unterlagen und Verträge
- Hinzuziehung eines fachlichen Spezialisten für europäisches Recht
- Kommunikation mit den erforderlichen Behörden im Kontext der Gründung einer EWIV
- Betreuung der Errichtung dereuropäischen Gesellschaft (EWIV) in Deutschland
- Weitergehende Betreuung nach der Errichtung inklusive Anregungen und Beratungen
- Nachbetreuung zu speziellen Fragen eventueller Projektumsetzungen nach der Errichtung
- Prüfung und Formulierungshilfen von rechtlich vorgeschriebenen Mitgliederbeschlüssen
- Späterer Ausbau und Erweiterung der EWIV bei Bedarf
- Hilfestellung bei Betriebsprüfungen durch das Finanzamt (nur bei Kenntnis aller Beschlüsse und Zahlen!)
- Informationen zu ausgewählten rechtlichen Entwicklungen (wenn erforderlich)

III. Vertragsdauer und Kündigung

Die Vertragslaufzeit beginnt mit Datum der Unterschrift unter diesen Vertrag. Die Betreuung beginnt grundsätzlich nach Erhalt der Anzahlung für das erste Vertragsjahr (siehe Paragraph VI Abs. 2).

Für die Betreuung der EWIV wird anschließend eine Mindestvertragsdauer von 24 Monaten vereinbart.

Der Vertrag verlängert sich nach der Mindestvertragsdauer um jeweils 12 Monate, wenn er nicht durch den Auftraggeber oder Auftragnehmer mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird.

IV. Art und Umfang der Leistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die mit diesem Vertrag vereinbarten und zu erbringenden Leistungen fachgerecht auszuführen.

Zusätzliche Leistungen, die nicht in der Auftragsvereinbarung aufgeführt sind und welche durch den Auftraggeber zusätzlich angewiesen werden, werden gegen eine gesonderte Vergütung ausgeführt. Die gesonderte Vergütung wird auch fällig für Mehrleistungen des Auftragnehmers, die erforderlich werden, weil der Auftraggeber von den Empfehlungen des Auftragnehmers abweicht oder vorsätzlich dagegen verstößt.

Der Auftragnehmer hat das Recht, mit Dritten fachliche Gespräche über den Auftragsgegenstand zu führen, wenn dies für die Erfüllung des Auftragsgegenstandes notwendig ist.

Sollte der Auftragnehmer zur Leistungserbringung Dritte beauftragen müssen, so ist er berechtigt dies auf eigene Kosten zu tun. Eine Umlage auf den Auftraggeber bedarf dessen schriftlicher Zustimmung, es sei denn, dass in weiteren Einzelverträgen von diesem Erfordernis ausdrücklich abgewichen wurde.

Der Auftragnehmer wird von jeglichen Handlungen absehen, die Schäden für den Auftraggeber oder zukünftigen Partnern sowie Dritten nach sich ziehen können.

V. Auftragserfüllung

Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich, spätestens aber nach 7 Kalendertagen, Einwände erhebt. Art und Umfang des Mangels müssen dabei genau beschrieben werden.

Werden vom Auftraggeber bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigt Mängel beanstandet, so ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet und berechtigt.

VI. Vergütung

Für die anfallenden Gebühren der unter den Punkten I und II beschriebenen Vertragsbestandteile werden nachfolgendgenannte Beträge (zuzüglich Umsatzsteuer) in den jeweiligen Vertragsphasen fällig.

Aus Gründen der allgemeinen Rechtssicherheit und für die rechtssichere Gestaltung von Statuten und Verträgen, für fachliche Erörterungen der Bestimmungen des europäischen Rechts hinsichtlich der Gründung und des Betriebes einer EWIV und für sonstige fachliche rechtliche Beratungen zum Thema EWIV, greift der Auftragnehmer obligatorisch auf einen Spezialisten für europäisches Recht mit über drei Jahrzehnten Erfahrung im Bereich der EWIV zurück. Für diesen Rechtsexperten wird eine einmalige Pauschalgebühr in

Höhe von **3.000 Euro** (zzgl. Umsatzsteuer) erhoben, welche zu Beginn der Tätigkeiten des Auftragnehmers fällig ist.

Für die Beratungen wird vor der Errichtung der europäischen Gesellschaft (EWIV) eine Anzahlung in Höhe von **10.000 Euro** (zzgl. Umsatzsteuer) fällig, welche auf die nachfolgend berechneten Gebühren angerechnet und von diesen bei der Rechnungslegung abgezogen wird. Dieser Betrag ist vor der Erstellung der Gründungsunterlagen der EWIV fällig und zu begleichen.

Für die Betreuung während der vereinbarten Mindestvertragsdauer von 24 Monaten wird jeweils ein Betrag in Höhe von **10 Prozent** (zzgl. Umsatzsteuer) der in die EWIV transferierten Beträge und **5 Prozent** (zzgl. Umsatzsteuer) für Sach- und/oder Bilanzwerte (Immobilien 1 Prozent) vereinbart und fällig. Dabei gilt für die ersten und für die zweiten 12 Monate ein Mindestzahlbetrag von jeweils **10.000 Euro** (zzgl. Umsatzsteuer) als vereinbart, welcher jeweils zu Beginn des jeweiligen Zyklus in Rechnung gestellt wird. Für die ersten 12 Monate wird die geleistete Anzahlung verrechnet. Sollten eines oder mehrere der EWIV beitretenden Unternehmen steuerbegünstigt sein, erfolgt die prozentuale Berechnung der in die EWIV transferierten Beträge nach individueller Vereinbarung. Es werden die tatsächlich in die EWIV transferierten Beträge (auch die durch die EWIV selbst in Rechnung gestellten) oder Sachwerte bei den Rechnungslegungen berücksichtigt und eventuell zu niedrig berechnete Beträge nachgefordert.

Hierzu verpflichtet sich der Auftraggeber während der Vertragslaufzeit, dem Auftragnehmer jeweils zu Quartalsbeginn die transferierten Beträge des Vorquartales vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Die Meldung hat jeweils bis spätestens zum 10. des auf das Quartalsende folgenden Monats schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Zur Plausibilisierung der gemeldeten Beträge sind geeignete Nachweise beizufügen. Als geeignete Nachweise gelten insbesondere:

- Bestätigungen der beauftragten Steuerberatungskanzlei,
- Buchhaltungsunterlagen (z. B. Buchungsjournale, Summen- und Saldenlisten),
- Kontoauszüge oder vergleichbare Zahlungsnachweise.

Die Impuls EWIV behält sich vor, im Einzelfall weitere Nachweise anzufordern, soweit dies zur ordnungsgemäßen Prüfung und Dokumentation der Transfers erforderlich ist. Darüber hinaus ist nach Ende eines aktuellen Geschäftsjahres durch den Auftraggeber die BWA der EWIV vorzulegen.

Sollte der Auftraggeber über verschiedene Unternehmen oder Gesellschaften verfügen, welche innerhalb der Vertragslaufzeit und nach der Errichtung der EWIV Mitglied in dieser werden – oder er andere Partnerunternehmen zu einem späteren Zeitpunkt in diese mit einfügt, dann werden bei der Ermittlung der transferierten Beträge ALLER Mitgliedsunternehmen mit heran gezogen und bei der Abrechnung berücksichtigt.

Die vereinbarten Beträge werden auch dann fällig, wenn sich der Auftraggeber nach den Beratungen zu einer späteren Gründung entschließt, da er erst durch das geistige Eigentum und die Vorarbeit des Auftragnehmers in die Lage versetzt wurde, eine europäische Gesellschaft supranationalen Rechts (EWIV) rechtssicher zu gründen und auch erst durch den Auftragnehmer auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Schon für das geistige Eigentum und die Beratungsschuldet der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung.

Die Vergütung ist jeweils nach Rechnungslegung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen zu begleichen. Der vereinbarte Mindestzahlbetrag wird jeweils zu Beginn der Vertragslaufzeit (Beginn eines Vertragsjahres) fällig und in Rechnung gestellt. Sollten in die EWIV später

Beträge eingezahlt werden, auf welche sich die Gebührenberechnung stützt, dann wird der geleistete Mindestzahlbetrag damit verrechnet.

Sollte der Vertrag über die Mindestvertragslaufzeit hinaus fortgeführt werden, dann gilt ab dem dritten Vertragsjahr für die fortwährende Betreuung ein Betrag in Höhe von **3 Prozent** (zzgl. Umsatzsteuer) der in die EWIV transferierten Beträge und für Sach- und/oder Bilanzwerte (Immobilien 1 Prozent) als vereinbart. Es gilt dabei ein jährlicher Mindestzahlbetrag in Höhe von **10.000 Euro** (zzgl. Umsatzsteuer) als vereinbart, welcher jeweils zu Beginn des jeweiligen Zyklus in Rechnung gestellt wird.

Nachfolgend soll zur Ermittlung der Höhe der Vergütung angegeben werden, mit welchem Betrag der Auftraggeber die EWIV im ersten Jahr ausstatten will. Sollte dies noch nicht entschieden oder benannt werden können, ist alternativ der Mindestzahlbetrag einzutragen.

Ermittlung der Vergütung:

Geplante Einzahlung in die EWIV im ersten Jahr:	
Zahlbetrag erstes Jahr (10 Prozent - mindestens 10.000 Euro):	
Unterschrift Auftraggeber:	

VII. Haftung

Für die Nichterfüllung bzw. eine nichtgehörige Erfüllung des vorliegenden Vertrages oder einzelner Punkte daraus, haftet die schuldige Partei gemäß der geltenden Gesetzgebung.

Der Auftragnehmer unterstützt den ordnungsgemäßen Gebrauch des Beratungsgegenstandes, solange der Auftraggeber den Empfehlungen des Auftragnehmers folgt und mit der EWIV nicht grob fahrlässig oder rechtswidrig handelt. Hierzu zählt insbesondere die Tatsache, dass sowohl die Mitgliedsunternehmen als auch die EWIV selbst wirtschaftlich tätig sein müssen und mit keinem Bestandteil ein Gestaltungs- oder sonstiger Missbrauch begangen wird, worauf der Auftragnehmer ausdrücklich hinweist.

Für die in der EWIV durch Mitgliederbeschlüsse geschaffenen Rechtsgrundlagen kann der Auftragnehmer nur insoweit Unterstützung leisten, wenn diese ihm IN JEDEM FALL zur Prüfung und Korrektur vorgelegt werden, wozu sich der Auftraggeber ausdrücklich verpflichtet.

Eine Verantwortung für selbstständig erstellte Beschlüsse und Beschlüsse, die entgegen dem Rat des Auftragnehmers mit rechtlichen Mängeln oder Verstößen verabschiedet werden, kann nicht übernommen werden. Hierfür ist die Haftung seitens des Auftragnehmers ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt in gleichem Maß für Handlungen innerhalb der EWIV, die gänzlich ohne Beschlussfassung vorgenommen werden.

Dem Auftraggeber ist es untersagt, jedwede Unterlagen, welche ihm während der Gründung seines Unternehmens und der nachfolgenden Betreuung durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden, an dritte Personen oder Unternehmen weiterzugeben. Bei fahrlässigem Verstoß oder vorsätzlicher

Zu widerhandlung gegen dieses Verbot gilt eine Konventionalstrafe in Form einer Schadenersatzleistung in Höhe von 50% des auf loyaler Basis erzielbaren Geschäftsvolumens als vereinbart.

VIII. Meldungs- und Zahlungsverzug

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die quartalsweisen Meldungen der transferierten Beträge des Vorquartals pünktlich, jedoch spätestens bis zum 10. des auf das Quartalsende folgenden Monats, abzugeben und stimmt einem Datenabgleich zur quartalsweisen Meldepflicht mit der die EWIV buchenden Steuerkanzlei zu.

Sollte der Auftraggeber seiner im Punkt VI. Absatz 5 vereinbarten Pflicht zur quartalsweisen Meldung der Transfersummen des Vorquartals oder der Übermittlung der BWA nach dem Ende des entsprechenden Wirtschaftsjahres nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig bzw. fehlerhaft nachkommen, ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen und die weitere Betreuung, beispielsweise die Unterstützung bei Betriebsprüfungen durch das Finanzamt, kann vom Auftragnehmer abgebrochen werden. Als weitere Konsequenz erfolgt der Ausschluss aus dem „Deutschen EWIV Verbund“ (DEV).

Sollte der Auftraggeber mit seinen Zahlungen ohne erklärten Grund oder Rücksprache mit dem Auftragnehmer und dessen Genehmigung einer abweichenden Zahlungsmodalität in Verzug geraten, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Betreuung bis zur Begleichung der vereinbarten Gebühren einzustellen. Jegliche Verantwortung für die falsche oder missbräuchliche Nutzung des Beratungsgegenstandes und die Verantwortung für eventuelle steuerliche und sonstige Schäden liegen dann beim Auftraggeber, welcher den Auftragnehmer in diesem Fall von der Haftung freistellt.

Hält der Zahlungsverzug dauerhaft an, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Betreuung vollständig abzubrechen, den Vertrag zu kündigen und hierfür einen Schadenersatz gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Dieses Recht hat der Auftragnehmer auch bei missbräuchlicher oder rechtswidriger Nutzung des Beratungsgegenstandes, welches vom Auftragnehmer ausdrücklich nicht unterstützt wird.

IX. Buchhaltung und Abschluss

Die Gestaltungsmöglichkeiten des europäischen Rechts unterscheiden sich von denen im deutschen Recht. Die Buchhaltung und der Abschluss in der EWIV müssen daher in Übereinstimmung mit den europäischen Regelungen und den Regelungen, welche die EWIV selbst trifft, in Einklang gebracht werden.

Da ein Abschluss für die EWIV vorgeschrieben ist und deutsche Steuerberater in der Regel über keine Kenntnisse des europäischen Rechts verfügen, wird zur rechtssicheren Gestaltung der Buchhaltung und des Abschlusses empfohlen, eine mit dem Auftragnehmer kooperierende Steuerkanzlei zu nutzen.

Die Garantie für die Rechtssicherheit und die Haftung für eintretende Schäden für eine selbst erstellte Buchhaltung, wird durch den Auftragnehmer ausdrücklich nicht übernommen.

X. Sonstige Bestimmungen

Nach der Errichtung der EWIV wird diese ebenfalls Vertragspartner und tritt diesem Vertrag bei. Da sie als europäische Hilfsgesellschaft auf der Grundlage eines Beschlusses auch Kosten (Betriebsausgaben) der Mitglieder tragen kann, kann sie demzufolge auch zukünftige Rechnungen des Auftragnehmers begleichen, wenn diese an die EWIV gestellt werden. Die Zahlung durch die EWIV hat befreiende Wirkung für den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer nutzt zur Umsetzung seines Betreuungsauftrages digitale Systeme, deren Nutzung auch für den Auftraggeber verbindlich vereinbart wird. Nur auf diese Weise ist eine zielgerichtete Betreuung dauerhaft möglich. Dem Auftraggeber entstehen durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten digitalen Systeme keine weiteren Kosten.

Der vorliegende Vertrag nebst dazugehörigen Anlagen stellt das gesamte Übereinkommen der Vertragsparteien dar. Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

XI. Einwilligung zur Datenverarbeitung

Um den Beratungs- und Betreuungsauftrag zu erfüllen, sind Angaben vom Auftraggeber erforderlich, wie z. B. die Rechtsform des Unternehmens, Daten zum Umsatzvolumen, Bilanzgewinn oder zu versteuerndem Jahreseinkommen, die Anschrift, das Geburtsdatum, die Steueridentifikationsnummer und weiteres.

Der Auftraggeber willigt ein, dass der Auftragnehmer die zur Information, Beratung und Betreuung erforderlichen Daten - wie die oben genannten - verarbeiten und zu den gleichen Zwecken an seine Vertragspartner weitergeben darf und sie auch dort in dem erforderlichen Umfang verarbeitet werden dürfen.

Die vorstehenden Erklärungen gibt der Auftraggeber für sich bzw. für die von ihm vertretenen Unternehmen ab. Diese Erklärungen kann er jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen.

XII. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so betrifft dies nicht die Regelung in Gänze. An die Stelle der zu ersetzenden Bestimmung soll eine dem Willen der Parteien entsprechende Vereinbarung treten.

XIII. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Generell wird als Leistungs- und Erfüllungsort der Sitz des Unternehmens des Auftragnehmers Leipzig vereinbart, da die Leistungen des Auftragnehmers überwiegend dort erbracht werden.

Alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aus dem vorliegenden Vertrag werden die Parteien versuchen, auf dem Verhandlungswege zu regeln. Bei der Unmöglichkeit, eine einvernehmliche Lösung zu finden, werden die Streitigkeiten vor dem festgelegten Gerichtsstand verhandelt.

Als Gerichtsstand wird Leipzig festgelegt.

Leipzig, Datum:

Unterschrift Auftragnehmer

Unterschrift Auftraggeber